

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 38

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**§. 38.**

Muss eine der in den §§. 35, 36 und 37 bezeichneten Klagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei einem Bezirksgerichte angebracht werden, so ist dieses Gericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage zuständig, wemgleich die Streitsache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde.